



Totalrevision der Statuten

**Urnenabstimmung
in den Zweckverbandsgemeinden
17. November 2019**

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)

Antrag

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

(KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt nun den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich zum heutigen Zeitpunkt keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung schwächen.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen.

Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Der Anteil an der finanziellen Beteiligung *am Eigenkapital* ist im Anhang ausgewiesen und wird aufgrund der von den Gemeinden per 31.12.95 (Zeitpunkt auf welche die KEZO in die Eigenfinanzierung wechselte) getätigten Investitionen berechnet.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

Die Gemeinderäte bzw. Parlamente von 35 Gemeinden empfehlen die Statuten zu genehmigen. Der Gemeinderat von Männedorf empfiehlt die Statuten abzulehnen, weil er für die KEZO eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft favorisiert.

Nachfolgend sind die Statuten vollständig abgebildet

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen „Kehrichtverwertung Zürcher Oberland“ (nachfolgend „KEZO“) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Grundlage der KEZO bildet der „Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen über den Bau und Betrieb gemeinsamer Kehrichtverwertungsanlagen im Zürcher Oberland“ vom 6. Juli 1961 und vom 5. Februar 1962 (Staatsvertrag).

³Die KEZO hat ihren Sitz in Hinwil.

Art. 2 Zweck

¹Die KEZO bezweckt den Bau und Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen. Die Aufbereitung von Reststoffen und die Produktion von energetischen Ressourcen sind dabei wesentliche Prozesse

innerhalb der Abfallverwertung. Die KEZO ist verpflichtet, die Grundsätze einer ökonomischen und ökologisch verträglichen Abfallverwertung zu beachten.

²Die KEZO betreibt eine zweckdienliche Information und Aufklärung der Bevölkerung.

³Die KEZO fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Wertstoffverwertung im Kanton Zürich. Zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann sie sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, die öffentlichen Interessen dienen.

⁴Die KEZO kann einen Sammel- und Abfuhrdienst für einzelne Verbandsgemeinden betreiben, die die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen haben.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe der KEZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton Zürich zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KEZO führen der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder

die Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin.

Art. 7 Publikation und Information

¹Die KEZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Die KEZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten der KEZO

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Hinwil.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Publikation eingereicht wird.

⁴Die Initiative ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das

schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)

2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
4. Anträge an die Verbandsgemeinden
5. die Wahlen
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden¹

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO
3. die Auflösung der KEZO.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der KEZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden² der Gemeindevorstand³ ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zuge-

¹ Stadt Rapperswil-Jona: Vorbehalten sind die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

² Stadt Rapperswil-Jona: „Gemeinde mit Bürgerversammlung“

³ Stadt Rapperswil-Jona: „Stadtrat“

stimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben der KEZO
2. die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

²Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat jede Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen oder einen Bruchteil

davon Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

³Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich innert drei Monaten nach Bestellung der Gemeindebehörden im Kanton Zürich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin von Hinwil. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes

3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Obergewalt über die KEZO
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlass der Dienst- und Besoldungsverordnung
5. Erlasse von grundlegender Bedeutung
6. Erlass eines Gebührenreglements
7. ihren Organisationserlass
8. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen

9. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats zu Initiativen
11. die Festsetzung des Budgets
12. die Genehmigung der Jahresrechnung
13. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan
14. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
15. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
17. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000

18. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000
19. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der KEZO leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Sekretariat der KEZO.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats schriftlich einzureichen und wird vom Verwaltungsrat spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verwaltungsrat

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsi-

tin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die unternehmerische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. der Erlass eines Gebührentarifs auf der Grundlage des Gebührenreglements
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
6. die Ernennung des Geschäftsführers

7. die Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats
8. die Vertretung der KEZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Unternehmensführung
3. die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der KEZO
5. das Handeln für die KEZO nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verwaltung der KEZO.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 500'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender oder neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen für neue freiwillige Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 4'000'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Aus-

schüsse und an die Geschäftsleitung delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

Art. 34 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Die KEZO schafft für ihr Personal eigenes Personalrecht.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Die KEZO führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz

²Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der KEZO sind das Gemeindegesetz⁴, die Gemeindeverordnung⁵ sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

⁴ LS 131.1

⁵ LS 131.11

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert die KEZO über Gebühren für die Annahme von Abfällen und übrige Erträge, die sie selbst erhebt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Die KEZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der KEZO im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Die KEZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von Liegenschaften, von beweglichen Vermögensteilen, von Bar- und Wertschriftenvermögen und weiteren Rechten.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach der KEZO für die Verbindlichkeiten der KEZO nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, durch das in Art. 5 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli 1961 und 5. Februar 1962 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus der KEZO austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital der KEZO wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung der KEZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten⁶

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

⁶Vorbehalten sind für die Stadt Rapperswil-Jona die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Baudepartementes des Kantons St. Gallen.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am
17. November 2019**

Der Präsident / Die Präsidentin

.....

.....

Der Sekretär / Die Sekretärin

.....

.....

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons
Zürich**

RRB Nr. ... vom ...

**Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons
St. Gallen**

Für das Baudepartement

Dr. Martin Anderegg

Leiter Rechtsdienst des Amtes für Umwelt

Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden

Der Anteil an der finanziellen Beteiligung wird aufgrund der von den Gemeinden per 31.12.95 (Zeitpunkt auf welche die KEZO in die Eigenfinanzierung wechselte) getätigten Investitionen berechnet.

Per 31.12.95 betrug der Restbuchwert der KEZO CHF 112'496'513

Gemeinde	Anteil in %
Bäretswil	1.25581
Bauma-Sternenberg	1.17007
Bubikon	1.46866
Dürnten	1.42423
Egg	2.44481
Erlenbach	1.22166
Fehraltorf	1.90988
Fiscenthal	0.50131
Gossau	2.15379
Greifensee	1.62228
Grüningen	0.95401
Herrliberg	1.15663
Hinwil	4.07535
Hittnau	0.82064
Hombrechtikon	1.95557

Illnau Effretikon	5.05936
Küsnacht	3.89250
Männedorf	2.47550
Maur	1.87380
Meilen	3.59033
Mönchaltorf	1.08031
Oetwil s/S.	1.14264
Pfäffikon	3.30406
Rapperswil/Jona	10.59826
Russikon	1.03648
Rüti	3.89692
Seegräben	0.36525
Stäfa	3.56093
Uetikon a/S	1.10583
Uster	9.8551
Volketswil	7.63883
Wald	2.76930
Weisslingen	0.59203
Wetzikon	7.03688
Zollikon	3.57952
Zumikon	1.41143
Total	100